

VEREIN FÜR FAMILIENGÄRTEN MEILEN

GARTENORDNUNG

I Allgemeines

Die Gartenordnung ist für jeden Gartenbesitzer verbindlich. Die darin enthaltenen Vorschriften bezwecken ein gutnachbarliches Einvernehmen und eine gefällige Gestaltung des ganzen Areals.

II Benützung

Der Gartenbesitzer ist zu einer geordneten Bepflanzung seines Gartens verpflichtet.

III Anlagen

Die Gemeinschaftsanlagen sind nach den Anordnungen des Platzwartes in Gemeinschaftsarbeit zu erstellen und in Stand zu halten.

Wenn ein Garten trotz getätigten Anstrengungen nicht vermietet werden kann, sind die Mitglieder des betroffenen Areals verpflichtet, diesen im Rahmen der allgemeinen Gartenaktionen zu pflegen, damit er raschmöglichst wieder vermietet werden kann. Der betroffene Garten zählt bis zur Wiedervermietung zur Gemeinschaftsanlage.

IV Bepflanzung

Durch die Bepflanzung eines Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen. Die winterharten Pflanzen müssen so ausgewählt und gepflanzt werden, dass anderen Parzellen das Sonnenlicht nicht entzogen wird.

Sträucher, Spaliere, kleinkronige Hochstämme etc. sind regelmässig auf die erforderlichen Mindestabstände zurückzuschneiden, so dass die Nachbarparzelle nicht beschattet wird.

Die Bepflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die Wege durch die Entwicklung der Pflanzen nicht verschmälert werden.

V Einfriedungen und Einfassungen

Innerhalb des Areals werden keine Einzäunungen geduldet. Für Einfassungen innerhalb der Parzelle ist z.B. folgendes Material zulässig:

- Polsterbildende Pflanzen
- Zement- und Granitstellriemen
- Holzriemen
- Bruchsteine

Die Einfriedungen dürfen keine gefährlichen Kanten und Ecken aufweisen. Die Einfriedungen dürfen max. 20 cm über die Wegoberfläche hinausragen.

VI Kompost, Abfall und Unrat

Komposthaufen dürfen nicht den Hauptwegen entlang angelegt werden. Das Anlegen von Abfall- und Unrathaufen (Steine, Büchsen, Flaschen, Kohlstrünke etc.) ist untersagt. Jeder Gartenbesitzer ist für die Entsorgung persönlich verantwortlich.

Für das Verbrennen von trockenen Gartenabfällen gilt die Luftreinhalteverordnung.

VII Wasserversorgung

Brunnen, Wasserleitungen etc. sind wie alle übrigen allgemeinen Anlagen mit Schonung zu benützen. Wasservergeudung ist zu vermeiden. Die Zapfstellen sind sauber zu halten, die Wasserfässer jährlich zu reinigen. Vorschriften und Anordnungen sind strikte einzuhalten.

Sprinkleranlagen sind nicht erlaubt da flächendeckende Bewässerung zu den wasserverschwendenden Bewässerungsmethoden zählt.

VIII Sicherheit, Umweltschutz

In den Gartenarealen ist das Lagern und die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen untersagt.

IX Gemeinschaftshütte

Die Gemeinschaftshütte ist in Ordnung zu halten. Es dürfen nur Werkzeuge, Materialien und weitere im Garten zur Anwendung gelangende Dinge eingelagert werden. Der Unterhalt erfolgt gem. Art. III.

X Gartenhäuser, Pergolen

Die Erstellung von Bauten jeglicher Art in den Gärten darf nur mit Einwilligung des Verpächters erfolgen. Wo Bauten (Gartenhäuser, Pergolen, Sitzplätze, Werkzeugboxen etc.) erlaubt sind, unterliegen sie der Bauordnung der Gemeinde.

XI Beschädigungen

Für jegliche Beschädigungen haftet der fehlbare Gartenbesitzer.

XII Platzwart

Grundlage für die Aufgaben des Platzwartes bildet das Pflichtenheft.

XIII Gartenübergabe

Eine frei werdende Parzelle wird an jenes Mitglied auf der Warteliste (in der Reihenfolge des Eintrittes in den Verein) verpachtet, welches den Eintrittsbeitrag und die Übergabebedingungen akzeptiert.

Für die Übergabe verwendet der Platzwart das Übergabeformular. Dieses ist integrierender Bestandteil der Gartenordnung.

Der Eintrittsbeitrag wird durch die Generalversammlung des Vereins festgesetzt.

XIV Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wird durch die Generalversammlung vom 29. März 2019 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 12. August 1975, 31. März 1978, 30. März 1979 und 27. Februar 1999.

Meilen, 29. März 2019

Der Präsident:


Franz Germann

Der Aktuar:


Georges Feurer